

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/64/2012

LSchK 25/2012

LSchK/RLP/28/2012

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE - Landesvorstand R.

- Antragsteller -

gegen

F. E., J. B., A. U., K. W.

- Antragsgegner -

wegen einer vorläufigen Maßnahme

erlässt die Bundesschiedskommission ihrer Sitzung am 04. November 2012 folgenden Beschluss: Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller begehrt mit seinem Schreiben vom 02.11.2012 im Wege eines Eilverfahrens vor der Bundesschiedskommission (BSchK) eine Intervention in zwei vor der Landesschiedskommission (LSchK) R. gegen ihn als Antragsgegner laufenden Verfahren (dortige Aktenzeichen 25/12 und 28 /12), deren Antragsteller die im Rubrum als Antragsgegner aufgeführten Genoss/innen sind. Im Wege einer vorläufigen Maßnahme beantragt der Antragsteller, den Termin der mündlichen Verhandlung vor der LSchK in den beiden genannten Verfahren aufzuheben und festzustellen, dass die LSchK nicht zur Entscheidung über die Geltung von § 18a der Landessatzung R. befugt sei.

Hintergrund des Verfahrens ist der Streit um die Geltung des § 18a Landessatzung Rheinland-Pfalz über die Trennung von Amt und Mandat. Gegen den Beschluss der BSchK vom 30.05.20 12 (BSchK/ 113/ 2011) zur Aufhebung des § 18a Landessatzung hatte der Antragsteller Beschwerde eingelegt. Da während des Beschwerdeverfahrens (BSchK/ 44/ 20 12) der Ursprungsantrag zurückgenommen wurde, hat die BSchK am 11.10.2012 festgestellt, dass ihr Aufhebungsbeschluss nicht in Rechtskraft erwachsen könne und § 18a Landessatzung R. weiterhin gültig sei. Im selben Beschluss hat die BSchK allerdings darauf hingewiesen, dass sie die rechtliche Würdigung ihrer vorangegangenen Entscheidung aufrechterhalte. Dies haben die im Rubrum als Antragsgegner genannten Genoss/innen zum

Anlass genommen, um mit insgesamt zwei Anträgen im Eilverfahren bei der LSchK die Feststellung zu beantragen, dass bei den am 24./25. November 2012 anstehenden Vorstandswahlen nicht der gegen die Bundessatzung verstoßende § 18a Landessatzung, sondern § 32 (4) Bundessatzung anzuwenden sei. Diese Verfahren werden bei der LSchK unter den Aktenzeichen 25/ 12 und 28/12 geführt. Die LSchK hat die Verfahren zusammen geführt und mit Schreiben vom 01.11.20 12 zur mündlichen Verhandlung am 17.11.2012 geladen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller, der in den Verfahren vor der LSchK Antragsgegner ist, und trägt vor, dass die LSchK u.a. deshalb nicht zu einer Entscheidung befugt sei, da die Sache bereits von der BSchK behandelt und entschieden worden sei.

Der Antrag ist bereits unzulässig.

Die BSchK kann gemäß § 15 (1) SchiedsO als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen einer LSchK nur tätig werden, wenn und soweit ein Verfahren in der ersten Instanz abgeschlossen ist. Das ist vorliegend nicht der Fall, da sich der Antragsteller lediglich gegen die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung und damit gegen eine verfahrensorganisatorische Entscheidung innerhalb der ersten Instanz wendet. Auch gegen die Eröffnung eines Verfahrens ist gemäß § 8 (3) Satz 3 SchiedsO ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes könnte eine Beschwerde an die BSchK während der ersten Instanz deshalb nur dann zulässig sein, wenn ein Verfahrensbeteiligter durch eine verfahrensorganisatorische Entscheidung der LSchK so erheblich und rechtswidrig in seinen Rechten betroffen wäre, dass ihm durch das Abwarten der Instanz abschließenden Entscheidung ein nicht mehr behebbarer Nachteil entstünde (z.B. bei einer willkürlichen Verweigerung von Akteneinsicht). Für einen solchen Fall ist vorliegend jedoch nichts vorgetragen worden.

Allein aufgrund der Tatsache, dass die LSchK das Verfahren eröffnet und zur mündlichen Verhandlung geladen hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die LSchK sich in der Sache selbst bereits festgelegt hat und den Anträgen stattgeben wird. Vielmehr ist es nicht ausgeschlossen, dass die LSchK in der mündlichen Verhandlung den Argumenten des Landesvorstands folgt und die Anträge als unzulässig oder unbegründet ablehnt. Die BSchK ist als Beschwerdeinstanz jedenfalls nicht befugt, lediglich aufgrund eines bestehenden Verdachts der Befangenheit gegen Mitglieder einer LSchK in ein laufendes erstinstanzliches Verfahren einzugreifen. Die Verfahrensbeteiligten haben insoweit die in § 11 SchiedsO beschriebene Möglichkeit, einen oder mehrere Mitglieder der LSchK als befangen abzulehnen. Der entsprechenden Entscheidung der LSchK darf die BSchK nicht vorgreifen, zumal die Entscheidung über den Befangenheitsantrag nach § 11 (3) Satz 2 SchiedsO nicht isoliert anfechtbar, sondern nur im Rahmen einer Verfahrensrüge im allgemeinen Beschwerdeverfahren nach § 15 SchiedsO überprüfbar ist.

Nach allem war der Antrag abzuweisen.

Da es sich vorliegend um eine Entscheidung im Rahmen eines vor der LSchK R. weiter laufenden Verfahrens handelt, ist ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.